

Extra-Blatt

zu Nr. 17 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt.

Druck von Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen

Ausgegeben Gumbinnen, 30. April 1911.

Das Impfgeschäft pro 1912 betreffend.

Nr. 297. Indem ich **nachstehend** die diesjährigen Impfpläne des Herrn Kreisarztes Medizinalrats Dr. Schäfer sowie des Herrn Sanitätsrat Dr. Hegge veröffentliche, mache ich zugleich auf folgende Bestimmungen aufmerksam:

Zu der Impfung müssen nach §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 8. April 1874 gestellt werden:

1. Alle Kinder, welche im Jahre 1911 geboren sind;
2. Die Kinder, welche früher geboren, aber noch nicht mit Erfolg geimpft sind, sofern sie nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben;
3. Jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, der in diesem Jahre das 12. Lebensjahr erreicht, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft ist;
4. Die Zöglinge, welche im vorigen Jahre das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, deren Impfung aber erfolglos geblieben ist.

Die Guts- und Gemeindevorsteher in der Stadt die Polizeiverwaltung, haben spätestens 3 Tage vor dem Impftermin den beteiligten Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern die Bestellung der Impflinge unter Mitteilung der Zeit und des Ortes der Impfung aufzugeben.

Auch sind die Vorsteher der Schulanstalten sofort von den einzelnen Impfterminen in Kenntnis zu setzen, damit sie für die Befestigung der impfpflichtigen Zöglinge rechtzeitig Sorge tragen können.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung zur Revision entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafen bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft (§ 4 des Impfgesetzes vom 8. April 1874). Das Impflokal hat die Gemeinde des Impfortes bereit zu stellen, auch haben die Gemeindevorsteher dafür zu sorgen, daß in jedem Impflokal ein Tisch, Tintenfaß und Sandfaß sowie Seife, Handtücher und zwei Waschbecken zur Verfügung des Impfarztes stehen. Von den letzteren dient das eine zum Waschen der Hände des Impfarztes, das andere zum Abwaschen der Arme der Impflinge.

Die Gastlokale und Schulzimmer, welche zur Impfung gebraucht werden, müssen ausgeräumt werden, damit Platz gewonnen wird. Auch sind diese Lokale vor dem Impftermine rechtzeitig zu reinigen, naß aufzuwischen und gehörig zu lüften.

Bei kalter Witterung sind die Räume zu heizen.

Der Gemeindevorsteher hat das Impflokal dem Impfarzte bei seinem Eintreffen sofort anzuzeigen.

Die Gemeinde- und insbesondere auch die Gutsvorsteher haben unter allen Umständen sich persönlich — und nur im Behinderungsfalle ihre Vertreter — mit der ihren Ort betreffenden Duplikat-Impfliste im Impftermin einzufinden und solange gegenwärtig zu sein, als es der Impfarzt für notwendig hält, um auf Fragen desselben, wodurch oft viele Weitläufigkeiten vermieden werden, Auskunft zu geben. Da diese Anordnung im vergangenen Jahre vielfach nicht beachtet ist, schärfe ich sie hiermit noch besonders den Ortsvorstehern mit dem Hinzufügen ein, daß jede Nichtbeachtung streng bestraft werden wird.

Die Ortsvorsteher haben sowohl bei der Impfung als auch bei der Revision den Impfarzt in der Führung der

Impflisten und Ausstellung der Impfscheine zu unterstützen, für die Befestigung der Impflinge, die Vorlegung der ärztlichen Anteile, in jene die Posten überstanden haben oder mit Erfolg geimpft sind, Sorge zu tragen und Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Die ersten Lehrer sind verpflichtet, das Duplikat der ihre Schule betreffenden Impfliste dem ersten Lehrer desjenigen Schulortes zuzustellen, in welchem die Impfung vorgenommen wird, und muß der zuletzt gedachte Lehrer mit diesen Duplikaten der Impfung und der Revision beiwohnen, auch den Impfarzt bei Führung der Impfliste und Ausstellung der Impfscheine unterstützen. Ferner wäre es erwünscht, wenn die nicht im Impfort wohnenden Lehrer die Impftermine auch wahrnehmen würden, um bezüglich ihrer Drückhaften dem Impfarzte die nötige Schreibhilfe zu leisten.

In den Impflisten und den Duplikaten werden die Nummern 6-19 durch den Impfarzt ausgefüllt und daß die Impfung nach den in der Impfliste gemachten Angaben vollzogen ist, von dem Impfarzt und dem Gemeindevorsteher oder Schulvorsteher bescheinigt.

Das Duplikat der Impfliste ist mindestens 12 Jahre hindurch sorgfältig aufzubewahren.

Für jeden Impfling wird vom Impfarzte, je nach der Wirkung der Impfung, ein Impfschein ausgestellt. Dieser ist von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern sorgfältig aufzubewahren, damit dadurch auf Erfordern der Nachweis geführt werden kann, daß die Impfung der Kinder erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Wer diesen Nachweis nicht zu führen vermag, wird nach § 14 des betr. Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Höheren Orts ist ferner angeordnet, daß den Angehörigen sämtlicher Impf- und Wiederimpflinge ein Druckexemplar, enthaltend die nach der Impfung von den Angehörigen der Erstimpflinge bezw. Wiederimpflinge zu beobachtenden Vorschriften, eingehändigt wird.

Die Guts- und Gemeindevorsteher weise ich an, gelegentlich der Vorladung den Angehörigen der Impflinge je ein Exemplar der „Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge“ zuzustellen, dagegen die „Verhaltensvorschriften für Wiederimpflinge“ den in ihren Orten wohnenden Lehrern behufs rechtzeitiger Aushändigung an die Wiederimpflinge bezw. ihre Angehörigen zu übergeben.

Die erforderlichen Formulare werden den Guts- und Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen in genügender Anzahl zugehen. Ich erwarre bestimmt die genaue Beachtung dieser Anordnung. Säumige Ortsvorsteher werden zur Strafe gezogen werden. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, den Impf- und Revisionsterminen in ihren Bezirken beizuwohnen, im Falle ihrer Behinderung aber dafür Sorge zu tragen, daß der stellvertretende Herr Amtsvorsteher den Termin wahrnimmt.

Die Gendarmen haben den Impfterminen in ihren Bezirken ebenfalls beizuwohnen und für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Schließlich beauftrage ich die Guts- und Gemeindevorsteher, den Inhalt dieser Verfügung ihren Eingefessenen sowie den Herren Lehrern schleunigst bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 27. April 1912.

Der Landrat.